



Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz

Musterverträge 2013

**Redaktionshilfen zur Erstellung von Verträgen
zwischen den Akteuren im Strommarkt**

MVBM – CH, Ausgabe 2013

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach
CH-5001 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Autoren Erstausgabe 2007

Dr. A. Rothenfluh, CKW Luzern, Präsident VSE Rechtskommission
M. De Techtermann, EOS Holding Lausanne, Mitglied VSE Rechtskommission
S. Egloff, EKZ Zürich, Mitglied VSE Rechtskommission
M. Kaufmann, BKW FMB Bern, Mitglied VSE Rechtskommission
Dr. J. Marti, EGL Dietikon, Mitglied VSE Rechtskommission
O. Rapin, Romande Energie SA Morges, Mitglied VSE Rechtskommission
Dr. O. Robert, Axpo Holding AG Baden, Mitglied VSE Rechtskommission
P. Schib, ATEL Olten, Mitglied VSE Rechtskommission
O. Kopp, VSE/AES Aarau, Sekretär VSE Rechtskommission

Autoren Revision 2010

Dr. A. Rothenfluh, CKW Luzern, Präsident VSE Rechtskommission
H. Bircher, DSV Aarau, Mitglied VSE Rechtskommission
L. Cardellichio, AIL Muzzano, Mitglied VSE Rechtskommission
S. Egloff, EKZ Zürich, Mitglied VSE Rechtskommission
D. Grote, EGL Laufenburg, Mitglied VSE Rechtskommission
F. Jobé Karlen, Alpiq Lausanne, Mitglied der Rechtskommission
M. Kaufmann, BKW FMB Bern, Mitglied VSE Rechtskommission
P. Oberson, Romande-Energie SA, Mitglied VSE Rechtskommission
H. Sallenbach, Axpo Baden, Mitglied VSE Rechtskommission
P. Schib, Alpiq Olten, Mitglied VSE Rechtskommission
S. Leber, VSE/AES Aarau, Sekretär VSE Rechtskommission

Änderungen anlässlich Revision 2010:

- Vorwort
- Umfang und Wortlaut der Musterverträge Ziffer 2, 6, 8 neu, 11 und 12 neu, 13
- 1 Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer
Neu Anhänge 1a und 1b
Ziff. 2; 6; 7.1 und 7.2, 8; 10.1, 10.2 und 10.3; 12; 13.
Schlusssatz
- 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes
Inhaltsverzeichnis Ziff. 11
Ziff. 2; 6.1 und 6.2; 7; 10; 11; 13.1 und 13.2; 15.
Schlusssatz
- 3 Netznutzungsvertrag für Endverbraucher
Titelblatt: Betreff
Ziff. 2; 5.1 und 5.2; 7; 8; 11.1 und 11.2; 14; 15
Schlusssatz
Anhang 2: Preisblatt
- 4 Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten
Titel
Anhang 2: Titel
Ziff. 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 9
Schlusssatz
- 5 Netzanschluß- und -nutzungsvertrag für Erzeuger
Anhänge: Nummerierung
Ziff. 2; 3; 4; 6.2; 6.3.1 und 6.3.2; 7.1 und 7.2; 8; 9.1, 9.4 und 9.5; 11.1 und 11.2; 13; 15.

- Schlussatz
Anhänge
- 6 Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers
Nur noch Verweis auf Website swissgrid.
 - 7 Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber
Nur noch Verweis auf Website swissgrid.
 - 8 Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreiber
Dieser Vertrag ist neu.
 - 9 Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber
Anhänge: Nummerierung
Ziff. 2; 4; 7; 10; 12.1 und 12.2; 14; 16.
Schlussatz
 - 10 Bilanzgruppen-Vertrag
Nur noch Verweis auf Website swissgrid.
 - 11 Arealnetz-Nutzungsvertrag
Dieser Vertrag ist neu.
 - 12 Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen
Dieser Vertrag ist neu.
 - 13 Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung von Energie
Inhaltsverzeichnis: Zusätzliche Ziffer
Ziff. 11; 12; 13; 14; 15; 17.

Die Musterverträge zu den Arealnetzen wurden von der Arbeitsgruppe Arealnetze der Netznutzungskommission unter der Leitung von B. Schwegler und der Federführung von G. Cavelti, beide WWZ Energie AG, konzipiert.

Projektleitung MERKUR Access II

Peter Betz, Projektleiter MERKUR Access II

Jean-Michel Notz, Leiter Kernteam MERKUR Access II

Pflege und Weiterentwicklung des Dokuments sind bei der VSE Rechtskommission (REKO) angesiedelt.

Chronologie der Musterverträge:

Juni 2006	Arbeitsaufnahme Teilprojektgruppe NNMV-CH
April 2007	Vernehmlassung in der Branche abgeschlossen
30. Mai 2007	Verabschiedung durch den VSE-Vorstand
Mai/Juni 2008	Überarbeitung VSE
18. Juni 2008	Genehmigung der Überarbeitung durch den VSE-Vorstand
August 2008 - Februar 2009	Revision
März / April 2009	Vernehmlassung (Branche und Endverbraucher (StromVV Art 27 Abs 4)
Juni 2010	Verabschiedung VSE Rechtskommission
September 2010	Vernehmlassung bei VSE Kommissionen und Interessengruppierungen
November 2010 - Juli 2011	Überarbeitung VSE und Absprache mit Eidg. Datenschutzbeauftragter
September 2011	Kenntnisnahme durch VSE-Vorstand
Juni 2013	Redaktionelle Anpassungen und kleinere Vervollständigungen wegen Branchendokument Netzanschluss
3. Juli 2013	Kenntnisnahme durch VSE-Vorstand

**Dieses Dokument ist ein Branchendokument zum Strommarkt
Druckschrift Nr. 1008 d, Ausgabe 2013**

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung des VSE und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Der VSE übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behält sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer.....	9
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes.....	16
3. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher	22
4. Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung durch Lieferanten	27
5. Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger	31
6. Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers.....	37
7. Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber	38
8. Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreiber	39
9. Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber	45
10. Bilanzgruppen (BG)-Vertrag.....	49
11. Arealnetz-Nutzungsvertrag	50
12. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen	61
13. Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Anschluss und Messschema der Anschlussprojekte im Arealnetz der ANB	56
Abbildung 2	Anschlussobjektkarte im Arealnetz der ANB	57
Abbildung 3	Anschlussobjektkarte sowie Prinzip Anschluss- und Messschema zum Netznutzungsvertrag	66
Abbildung 4	Prinzip Anschluss- und Messschema der Anschlussobjekte im Arealnetz	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Preisblatt	21
-----------	------------	----

Vorwort

Seit dem 1.1.2009 ist der Schweizerische Strommarkt partiell geöffnet. Unter dem Vorbehalt des Referendums soll er in einem zweiten Schritt nach fünf Jahren vollständig geöffnet werden. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurde am 23.03.2007 vom Parlament angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist am 14.03.2008 durch den Bundesrat erlassen und am 12.12.2008 ergänzt worden. Im Verlauf der Marktöffnung treten diese beiden grundlegenden Texte gestaffelt in Kraft.

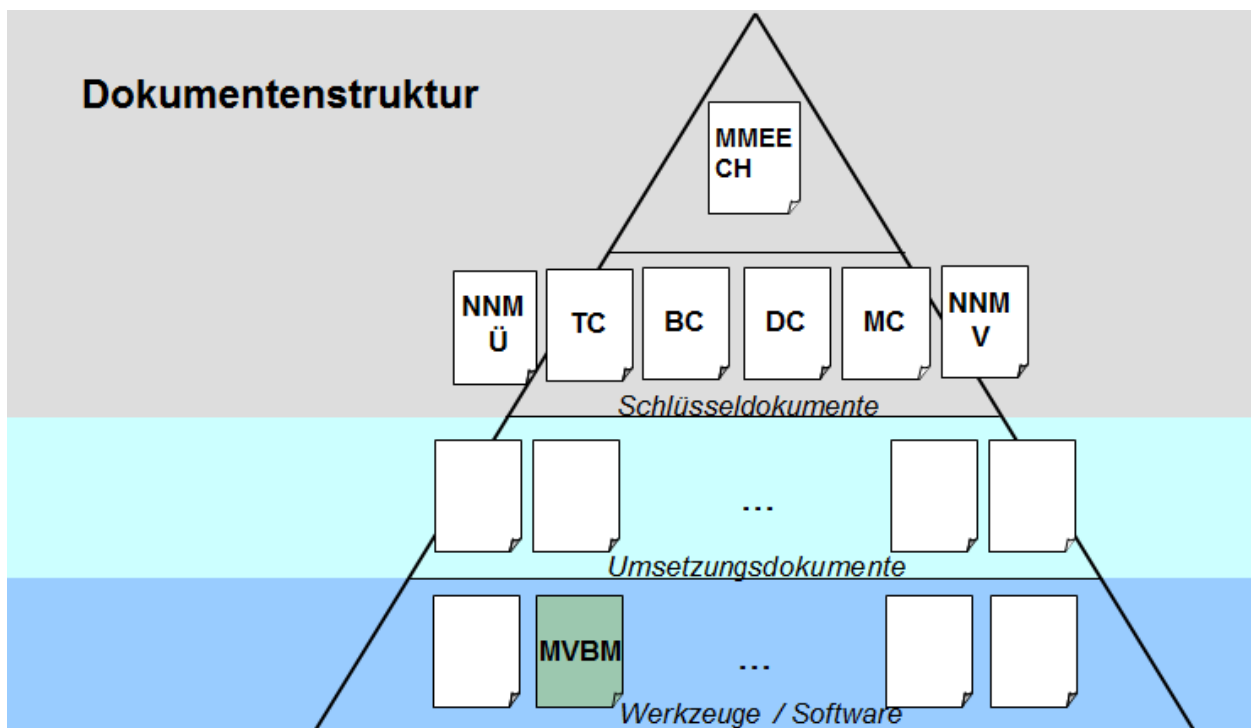
Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wurde, unabhängig von politischen Entwicklungen, im Rahmen des Projektes Merkur Access II ein umfassendes Regelwerk durch Fachleute der Branche ausgearbeitet. Dieses betrifft die Nutzung der Stromnetze und die Organisation des Energiegeschäftes. Mit diesem Regelwerk steht der Elektrizitätswirtschaft eine branchenweit anerkannte Empfehlung zur Organisation des liberalisierten Strommarktes zur Verfügung.

StromVG und StromVV verlangen die Erarbeitung von Richtlinien zu verschiedenen Sachverhalten durch die Branche. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der Branchendokumente erfüllt. Die entsprechenden Kapitel in den verschiedenen Dokumenten sind in Kapitel 7 des Dokuments „Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz“ (MMEE-CH) aufgeführt.

Das Netznutzungsmodell für die Verteilnetze (NNMV-CH), das Netznutzungsmodell für das Übertragungsnetz (NNM-Ü), der Transmission Code (TC), das Balancing Concept (BC), der Metering Code (MC-CH) und der Distribution Code (DC-CH) sind weitere Schlüsseldokumente.

Abgestimmt auf diese zentralen Dokumente werden die Umsetzungsdokumente sowie die nötigen Werkzeuge durch die Branche erarbeitet.

Im vorliegenden Dokument sind die wesentlichen Verträge, die für das Funktionieren des offenen Strommarktes Schweiz notwendig sind, als Musterverträge zusammengestellt. Sie dienen als Redaktionshilfen für die Erstellung der Verträge zwischen den Akteuren im Offenen Strommarkt.



Anwendungsbereich der Musterverträge (MV)

In den Schlüsseldokumenten wird auf die für den offenen Strommarkt zwischen den Akteuren abzuschliessenden Verträge hingewiesen. Als Redaktionshilfen dazu sind die MV erstellt, die hiermit der Branche zur Verfügung gestellt werden.

-> Musterverträge sind Redaktionshilfen die als Vorlagen für die Verträge dienen können, die zwischen den verschiedenen Akteuren im offenen Strommarkt abgeschlossen werden.

Art. 8 Abs. 1 StromVG beauftragt die Netzbetreiber mit der Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb, Art. 5 Abs. 2 StromVG regelt die Anschlussgarantie. Diese Vorgaben des Gesetzgebers haben die Netzbetreiber mit dem Marktmodell elektrische Energie (MMEE-CH) und den dazugehörigen Dokumenten umgesetzt. Diese Dokumente haben für alle Netzbetreiber und alle übrigen Marktakteure Gültigkeit.

Die Geschäftsbeziehungen im geöffneten Markt haben eine Vielfalt von vertraglichen Beziehungen zur Folge. Als Dienstleistung des VSE wurden im Projekt Merkur Access II deshalb auch Musterverträge erarbeitet. Die nachfolgend skizzierten Vertragsmuster zum MMEE-CH sind Arbeitshilfen. Sie haben den Zweck, Anhaltspunkte zu geben, wie die einzelnen Vertragsbeziehungen gestaltet werden können. Sie können und sollen somit von den Vertragsparteien nach Bedarf an die konkreten Begebenheiten angepasst werden. In diesem Sinne haben die Musterverträge keine "Geltung", sondern sind, wie sie richtig bezeichnet sind, als Muster zu verstehen. Je nach Parteiwillen können und sollen sie ergänzt oder geändert werden.

Bemerkungen zum Netzanschlussvertrag

Vertragsgegenstand des Netzanschlussvertrags ist der Netzanschluss der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten (Netzanschlussnehmers) an das Verteilnetz des Netzbetreibers. Geregelt wird also nicht die Stromlieferung, sondern die Frage des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Gebäudes an das bestehende Netz. Ohne Anschluss eines Grundstückes bzw. Gebäudes an das Netz kann keine Stromlieferung erfolgen. In diesem Sinne ist der Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Grundeigentümer/Baurechtsberechtigten Voraussetzung zum Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher. Grundeigentümerspezifische Regelungen, die den Netzanschluss betreffen, sind im Anhang 1a und 1b vorgesehen, in zwei Varianten, nämlich für einen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz und für einen Netzanschluss in Mittelspannung.

Abgrenzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes vom Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

Der Vertragsgegenstand der beiden Muster ist derselbe, nämlich das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung des Verteilnetzes dienen als Muster für das Massengeschäft; somit für alle Vertragsbeziehungen, für die keine auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmte Regelung notwendig ist. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes werden daher in der Regel nicht unterzeichnet.

Dem gegenüber handelt es sich beim Netznutzungsvertrag für Endverbraucher um das Muster, das den beiden Parteien (Netzbetreiber und Endverbraucher) dann dient, wenn spezifische, auf den Endverbraucher abgestimmte Regelungen notwendig sind. Dieser Vertrag wird unterzeichnet und es werden die endverbraucherspezifischen Regelungen als Anhang 1 beigefügt.

Umfang und Wortlaut der Musterverträge

Umfang und Wortlaut der Musterverträge wurden bewusst kurz und (soweit wegen den Anforderungen an die Sicherheit des Netzbetriebes auch vertretbar) kundenfreundlich gehalten; Kunde und Netzbetreiber treten sich gleichwertig gegenüber.

Es stehen folgende Musterverträge zur Verfügung:

1. Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer

Vertragsgegenstand: Regelung des Netzanschlusses der Anlagen des Grundeigentümers bzw. Baurechtsberechtigten ("Netzanschlussnehmer") an das Verteilnetz des Netzbetreibers.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des Verteilnetzes

Vertragsgegenstand: Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf das Massengeschäft, also für die Fälle, bei denen keine auf den Kunden zugeschnittenen Regelungen notwendig sind. Die AGB werden in der Regel nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB zu einzusehen resp. ein Exemplar davon zu erhalten (Schalter; Download ab Internet, etc.).

3. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

Vertragsgegenstand: Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen spezifische Regelungen zu treffen sind; letztere sind in einem Anhang spezifisch auf den jeweiligen Endverbraucher abgestimmt zu regeln.

4. Rahmenvertrag zur Netznutzung durch Lieferanten

Vertragsgegenstand: Recht des Lieferanten, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Lieferant tritt gegenüber dem Netzbetreiber als Stellvertreter des Endverbrauchers auf. Der Vertrag über die Netznutzung kommt zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher zustande.

5. Netzanschluss und -Nutzungsvertrag für Erzeuger

Vertragsgegenstand: Recht zum Anschluss der Erzeugungsanlage an die Infrastruktur des Netzbetreibers sowie die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion aus der Erzeugungsanlage.

6. Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers

Diese Verträge wurden im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet. Vertragsgegenstand: Bereitstellen bzw. Erbringen von Zusatzleistungen durch den Erzeuger sowie die Bestellung und der Bezug dieser Zusatzleistungen durch swissgrid.

7. Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber

Dieser Vertrag wurde im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet.

Vertragsgegenstand: Recht des Verteilnetzbetreibers, die Netzinfrastruktur des Übertragungsnetzbetreibers und dessen Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

8. Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreiber

Vertragsgegenstand: Regelung des gegenseitigen Anschlusses an Netz und Anlagen von Verteilnetzbetreiber A und Verteilnetzbetreibers B.

9. Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber

Vertragsgegenstand: Recht von zwei Verteilnetzbetreibern, die Netzinfrastruktur der jeweils anderen Partei und deren Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

10. Bilanzgruppen – Vertrag

Dieser Vertrag wurde im Wesentlichen von swissgrid erarbeitet.

Vertragsgegenstand: Rechte und Pflichten von swissgrid als Bilanzkoordinator und jedes Bilanzgruppen-Verantwortlichen als Beauftragter für die Errichtung einer BG und deren Management sowie der Abwicklung von Fahrplanmeldungen.

11. Arealnetz-Nutzungsvertrag ¹

Vertragsgegenstand: Recht des Verteilnetzbetreibers gegenüber einem Betreiber von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung dessen Leitungen und die zugehörigen elektrischen Anlagen zu nutzen.

¹ Die beiden Musterverträge (11 und 12) betreffend Arealnetze werden angepasst, sobald das Umsetzungsdokument „Arealnetze“ neu aufgelegt sein wird [Beschluss des Vorstandes VSE vom 3. Juli 2013]

Der Vertrag geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Arealnetzbetreiberin (ANB) stehen und auch bei der ANB verbleiben. Beim Alternativvorschlag „Variante“ wird davon ausgegangen, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Verteilnetzbetreiberin stehen resp. an sie übergehen. Eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse hat gegebenenfalls Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt.

12. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen

Dieser Vertrag ist nach Abschluss eines Arealnetz-Nutzungsvertrages abzuschließen. Er enthält das Recht des Endverbrauchers, die Netzinfrastruktur des (neuen) Betreibers der Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung und Systemdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Vertragsmuster ist abgestimmt auf die Fälle, bei denen aufgrund der „Arealnetzsituation“ mit dem Endkonsumenten spezifische Regelungen zu treffen sind.

13. Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) finden nach wie vor auf die Verträge mit jenen Kunden Anwendung, die in einer ersten Phase noch nicht am liberalisierten Markt Teil haben. Sie werden nicht unterzeichnet; der Kunde muss jedoch bereits im Vorfeld des Elektrizitätsbezugs die Möglichkeit haben, die AGB zu einzusehen resp. ein Exemplar davon zu erhalten (Schalter; Download ab Internet, etc.).

Der VSE stellt diese Musterverträge seinen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Verwender eines Mustervertrags ist aufgerufen, die Vorlage auf seine individuellen Bedürfnisse anzupassen. Werden aufgrund der Musterverträge Dispositionen vorgenommen, erfolgt dies immer auf eigene Verantwortung.

1. Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Netzanschlussnehmer** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: Netzanschluss für

{Objekt, Parzellen Nr., Strasse/Nr., PLZ/Ort, Pol. Gemeinde}

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Anschlussbeitrag
4. Eigentumsgrenze
5. Messung
6. Datenaustausch
7. Unterbrechungen, Einschränkungen
8. Rechnungsstellung
9. Steuern
10. Haftung
11. Vertragsdauer
12. Übertragung des Vertrages
13. Änderungen
14. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1a & 1b:Netzanschlussnehmerspezifische Regelungen

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Netzanschlussvertrag erhält der Netzanschlussnehmer das Recht, seine Anlagen gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages an das Verteilnetz des Netzbetreibers anzuschliessen. Netznutzung und Energielieferung werden separat geregelt.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Netzanschluss gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- das Netznutzungsmodell für Verteilnetze der Schweiz (NNM-V)
- die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR)
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
-
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

3. Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Innerhalb der Bauzone werden der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand oder pauschalisiert, der Netzkostenbeitrag pauschalisiert verrechnet.

Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) gelten besondere Regelungen.

Dient ein Hausanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, usw.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmt der Netzbetreiber. Er berücksichtigt, soweit als möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers.

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung (ev. zulässige Absicherung) ist im *Anhang 1* festgelegt. Das für den Transport dieser Leistung erforderliche Netz ist vom Netzbetreiber dauernd bereit zu stellen.

4. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze richtet sich nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) und die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR). Abweichungen sind im Anhang 1 festzulegen.

5. Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Der Netzanschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss der Apparate nach den Anordnungen des Netzbetreibers unentgeltlich zur Verfügung.

Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

6. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

7. Unterbrechungen, Einschränkungen

7.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall) , bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässe);
- bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

7.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Netzanschlussnehmer die Erstellung des Anschlusses seines Verteilnetzes zu verweigern, bzw. seine Anlage vom Netz zu trennen:

- wenn er seiner Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrages besteht;

- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht wird;
- wenn der Netzanschlussnehmer oder der Endverbraucher bei unzulässigen NetZRückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schaffen;
- wenn der Endverbraucher sich weigert, dem Netzbetreiber die Netznutzung zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag verstösst.

8. Rechnungsstellung

Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen für die Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

9. Steuern

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Netzanschlussnehmer bzw. der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden NetZRückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- 10.3 Schäden am Netzanschluss werden durch den Netzbetreiber auf Kosten des Netzanschlussnehmers beseitigt.

11. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert solange der Netzanschluss besteht.

12. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Der Übertragung bedarf die Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

13. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages und des Anhanges bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

14. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Vertrag inklusive Anhang wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum

{Name des Netzanschlussnehmers}

{Name des Netzbetreibers}

Anhang 1a:

Netzanschlussnehmerspezifische Regelungen vom [Datum]

.....
für einen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz

Gebäudeart

Grenzstelle

Elektroinstallationsfirma:

Anschlussbeitrag:

Netzanschlussbeitrag	CHF
Netzkostenbeitrag	CHF
Zusatzleistungen	CHF
MwSt. z.Zt. 8%	CHF
Total	CHF

Bezugsberechtigte Leistung: kVA
bei cos phi ≥
max. Absicherung A

Allfällige berechtigte Rückspeiseleistung: kVA
bei cos phi ≥

Nennspannung: **230/400 Volt**

Standort der Messeinrichtungen:.....
Die Messungen werden pro Endverbraucher im Netznutzungsvertrag geregelt.

Infrastruktur zur Fernablesung:

Der Anschluss erfolgt ab:

Folgende bauliche Voraussetzungen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers:
.....
.....

Die Kontrolle der elektrischen Anlage

Sämtliche Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen gehen ab der Grenz-
stelle zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Ort/ Datum

{Name des Netzanschlussnehmers}

{Name des Netzbetreibers}

Anhang 1b:

Netzanschlussnehmerspezifische Regelungen vom [Datum]

.....
für einen Netzanschluss in Mittelspannung

Für die Erstellung der Transformatorenstation hat der Netzanschlussnehmer den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Netzbetreiber eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt den Netzbetreiber, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorenstationen wird vom Netzbetreiber und vom Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt.

.....
Gebäudeart

Grenzstelle

Standort der Messeinrichtungen:
Die Messungen werden pro Netzbenutzer im Netznutzungsvertrag geregelt.

Elektroinstallationsfirma:

Anschlussbeitrag:

Netzanschlussbeitrag	CHF
Netzkostenbeitrag	CHF
Zusatzleistungen	CHF
MwSt. z.Zt.8%	CHF
Total	CHF

Bezugsberechtigte Leistung:kVA
bei $\cos \phi \geq$

Allfällige berechtigte Rückspeiseleistung:kVA
bei $\cos \phi \geq$

Bezugsspannung: kV
Messspannung: V
Spannungsreihe: kV
Sternpunktbehandlung:

Netzkurzschlussleistung an der Grenzstelle: max. MVA
min. MVA

Netzschutzmassnahmen:

Infrastruktur zur Fernablesung:

Der Anschluss erfolgt ab:

Folgende bauliche Voraussetzungen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers:

.....
.....

Die Kontrolle der elektrischen Anlage:

Sämtliche Kosten für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen ab der Grenzstelle gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Ort/ Datum

{Name des Netzanschlussnehmers}

{Name des Netzbetreibers}

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes

(Mustervertrag für Endverbraucher ohne endverbraucherspezifische Regelung)

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Anschluss an das Verteilnetz
4. Bezugsberechtigte Leistung
5. Netzbeeinflussung
6. Unterbrechungen, Einschränkungen
7. Nutzungsanforderungen
8. Grenzstelle
9. Messung
10. Datenaustausch
11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung
12. Steuern
13. Haftung
14. Vertragsdauer
15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1: Preisblatt

1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers durch Endverbraucher ohne endverbraucherspezifische Regelungen, deren Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen sind. Vertragsgegenstand ist somit die Netznutzung. Die Energielieferung und der Netzanschluss bedürfen einer separaten Regelung.

2. Vertragsgrundlagen

Mit der Nutzung des Verteilnetzes und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen anerkennt der Endverbraucher die vorliegenden AGB als verbindlich.

Für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
- die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR)
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

3. Anschluss an das Verteilnetz

Für Anschlüsse an das Verteilnetz gelten die jeweiligen Bestimmungen des Marktmodells elektrische Energie Schweiz, die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) sowie die darauf basierenden Regelungen des Netzbetreibers.

Insbesondere reicht der Endverbraucher bzw. der Grundeigentümer für die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Abänderung bestehender Anschlüsse dem Netzbetreiber eine schriftliche Anfrage ein (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

4. Bezugsberechtigte Leistung / Rückspeiseleistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)). Sie ist vom

Netzbetreiber bereit zu stellen. Bei mehreren Messstellen wird die bezugsberechtigte Leistung anteilmässig aufgeteilt.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) vorzugehen.

Falls der Endverbraucher seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Leistung hinaus erhöht, gelten die Bestimmungen des Marktmodells für elektrische Energie Schweiz sowie die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

Eine allfällige Rückspeisung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer mit dem Mass der Rückspeiseleistung festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

5. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzrückwirkungen ergeben (vgl. Distribution Code).

6. Unterbrechungen, Einschränkungen

6.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

6.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

7. Nutzungsanforderungen

Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem $\cos \phi$ festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den $\cos \phi$ wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen, sofern der festgelegte Wert nicht eingehalten wird (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

8. Grenzstelle

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung, NIV).

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

9. Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Der Endverbraucher und der Netzbetreiber können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Betreffend die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung wird auf das Preisblatt verwiesen. Werden die Mindestanforderungen überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

10. Datenaustausch

Das EVU wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das EVU und der Endkunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EVU für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EVU und der Endkunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netznutzungsschuldung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Netzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen auf Grund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist be-

trägt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

12. Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

13. Haftung

13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden NetZRückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

14. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Verwaltungsrat des {Name, Ort des Netzbetreibers}, hat die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an seiner Sitzung vom genehmigt. Sie sind sofort wirksam.

Anhang 1

Preisblatt vom [Datum]

Von jeder VNB auf ihre Bedürfnisse abgestimmt zu erstellen.

Hinweis (optional):

inkl. Regelung zum Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch (vgl. AGB Ziff. 7) inkl. Preis für Überbezug von Blindenergie inkl. Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung (vgl. AGB Ziff. 9 in Verbindung mit den technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code)

(optional) vgl. Ziff. 11: Gemäss Preisbekanntgabeverordnung (SR 942.211) müssen veröffentlichte Preise die MwSt. enthalten. Vorschlag für Darstellung:

	Energie	Leistung	Grundpauschale
Preise	Rp./kWh	Fr / kW / Monat	Fr / Monat
<i>exkl. MwSt.</i>	11,00	8,00	10,00
<i>MwSt. 8%</i>	0,88	0,64	0,80
<i>Total inkl. MwSt.</i>	11,88	8,64	10,80

Tabelle 1 Preisblatt

3. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

(Mustervertrag für Endverbraucher mit endverbraucherspezifischer Regelung)

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Endverbraucher** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: Netznutzung für {Ref. Nr., Objekt, Ort}

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Bezugsberechtigte Leistung
4. Netzbeeinflussung
5. Unterbrechungen, Einschränkungen
6. Messung
7. Datenaustausch
8. Preise, Rechnungsstellung
9. Steuern
10. Betrieb und Instandhaltung
11. Haftung
12. Änderungen
13. Vertragsdauer
14. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1: Endverbraucherspezifische Regelungen

Anhang 2: Preisblatt

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält der Endverbraucher das Recht, die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und die damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen für den Energietransport zu seinem Betrieb {Objektbezeichnung und Ort} gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

2. Vertragsgrundlagen

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Netzbetreibers sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers;
- die EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

Der Endverbraucher sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

3. Bezugsberechtigte Leistung / Rückspeiseleistung

Die bezugsberechtigte Leistung sowie die Bezugsspannung werden im *Anhang 1* für jede Messstelle festgelegt und vom Netzbetreiber bereitgestellt. Die beanspruchten Leistungen dürfen die bezugsberechtigten Leistungen nicht überschreiten.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistungen oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigten Leistungen, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) Netzbetreiber-Endverbraucher vorzugehen.

Eine allfällige Rückspeisung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer mit dem Mass der Rückspeiseleistung festgelegt (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

4. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzwirkungen ergeben.

5. Unterbrechungen, Einschränkungen

5.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

5.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Netznutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:

- bei Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

6. Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung erfolgt gemäss Spezifikation im *Anhang 1*.

7. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personen-

bezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

8. Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (*Anhang 2*). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies Falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin Schuldner der Netznutzungsentschädigung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

9. Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

10. Betrieb und Instandhaltung

Jede Partei ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagen nach den Vorschriften des Bundes, des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) verantwortlich.

11. Haftung

11.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.

11.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

12. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

13. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

14. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Vertrag inklusive Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum

{Name des Endverbrauchers}

{Name des Netzbetreibers}

4. Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung durch Lieferanten

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}
nachstehend **Lieferant** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}
nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Datenaustausch
4. Informationspflichten des Lieferanten
5. Stellvertretung des Lieferanten
6. Preise, Rechnungsstellung
7. Steuern
8. Übertragung des Vertrages
9. Änderungen
10. Vertragsdauer
11. Kündigung
12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1: Muster Netznutzungsvertrag für Endverbraucher

Anhang 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes

Anhang 3: Preisblatt (bzw. Preisblätter)

1. Vertragsgegenstand

Gemäss schweizerischem Netznutzungsmodell ist für die Bezahlung des Netznutzungsentgeltes der Ort massgebend, an welchem die Entnahme der Elektrizität aus dem Netz erfolgt (Auspeisemodell). Demzufolge ist der Endverbraucher Schuldner des Netznutzungsentgeltes.

Der Lieferant bietet seinen Endverbrauchern im Netzgebiet des Netzbetreibers Verträge an, die neben der Lieferung von Elektrizität auch das Inkasso des Netznutzungsentgeltes und dessen Weiterleitung an den Netzbetreiber enthalten.

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält der Lieferant das Recht, im Namen und auf Rechnung seiner Endverbraucher die Netzinfrastruktur des Netzbetreibers und die damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen für den Elektrizitätstransport zu den Anlagen seiner Endverbraucher gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

2. Vertragsgrundlagen

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur des Netzbetreibers sowie die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V);
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

3. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

4. Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, den Netzbetreiber hinsichtlich jedes Endkunden über folgende Tatsachen und Abreden zu informieren:

- Der Lieferant gibt dem Netzbetreiber bekannt, zu welchen Bedingungen und Fristen der Energieliefervertrag mit dem Endverbraucher beendet werden kann;
- Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber umgehend mit, falls der Endverbraucher Rechnungen betreffend die Lieferung von Elektrizität und/oder des Netznutzungsentgeltes ausstehen hat. In diesem Fall entscheiden der

Lieferant und der Netzbetreiber gemeinsam über das weitere Vorgehen gegenüber dem Endverbraucher [siehe vorgesehene Massnahmen im Netznutzungs- und Energieliefervertrag].

- Der Lieferant informiert den Netzbetreiber frühzeitig [Frist festlegen] über beabsichtigte Lieferstopps, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Endverbraucher eine Rückführung in den Lieferkreis des Netzbetreibers beantragt.

5. Stellvertretung durch den Lieferanten

Ist die Beschaffung der Netznutzung für den Endverbraucher Inhalt der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern, tritt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber als direkter Stellvertreter seiner jeweiligen Endverbraucher auf. Vertragsparteien des Netznutzungsvertrages sind somit ausschliesslich die Endverbraucher des Lieferanten und der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellt für die Netznutzung dem Endverbraucher per Adresse des Lieferanten Rechnung.

Betreffend Inhalt der Netznutzungsverträge wird auf die *Anhänge 1, 2 und 3* verwiesen.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Aufzählung verkehren der Netzbetreiber und der Lieferant ausschliesslich unter Ausschluss der Endverbraucher unter sich. Für die nachfolgenden Beziehungen tritt der Netzbetreiber direkt mit dem jeweiligen Endverbraucher des Lieferanten in Kontakt:

- für Ablesungen der Messung/Zählung;
- für Avisierung von Stromunterbrüchen;
- bei Störungsbehebungen;
- bei allen technischen Belangen, insbesondere bei Änderungen der Bezugsleistung und bei unzulässigen Netzzurückwirkungen.

Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber jede Änderung der von ihm vertretenen Endverbraucher spätestens 30 Tage im Voraus.

Mit dieser Meldung bestätigt der Lieferant dem Netzbetreiber:

- dass ein gültiger Vertrag mit seinem Endverbraucher über die Lieferung von Elektrizität und über die Netznutzung vorliegt;
- dass er seine Endverbraucher über den Inhalt des Netznutzungsvertrages informiert hat, insbesondere darüber, dass bei Wegfall der Elektrizitätslieferung durch den gewählten Lieferanten, der Netzbetreiber automatisch die Lieferung von Elektrizität an den Endverbraucher übernimmt und ihm hierfür einen zuschlagspflichtigen Elektrizitätspreis in Rechnung stellt;
- dass der Lieferant von seinem Endverbraucher bevollmächtigt ist, die Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag stellvertretend für den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen;
- dass der Lieferant im Namen und auf Rechnung des Endverbrauchers für das ganze Netznutzungsentgelt am Ausspeisepunkt aufkommt, ungeachtet der Möglichkeit, dass allenfalls Teillieferungen (z. B. Fahrplanlieferungen) von weiteren Lieferanten erfolgen (Unmöglichkeit der Aufteilung der Netznutzungsschädigung auf einzelne Teillieferungen);
- dass eine schriftliche Erklärung des Endverbrauchers des Lieferanten vorliegt, wonach mit dem Tage des Wegfalls der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Endverbraucher die Stellvertretung dahin fällt.

6. Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (*vgl. Anhang 3*). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Lieferant wird rechtzeitig über bevorstehende Preisadjustierungen orientiert.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

7. Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

8. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

9. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag entfaltet seine Wirkung ab Aufnahme der Elektrizitätslieferung durch den Lieferanten an einen ersten Kunden und damit mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Lieferanten. Er dauert unter Vorbehalt von Ziffer 10 bis zum Wegfall der letzten Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und seinen Endverbrauchern.

11. Kündigung

Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist durch den Lieferanten kündbar.

Begleitet der Lieferant Forderungen des Netzbetreibers nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist der Netzbetreiber berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Androhung der Kündigung den vorliegenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher über den Wegfall der Stellvertretung des Lieferanten.

12. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Vertrag inklusive seiner Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein gegengezeichnetes Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/ Datum

{Name des Lieferanten}

{Name des Netzbetreibers}

5. Netzanschluss- und Nutzungsvertrag für Erzeuger

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}
nachstehend **Erzeuger** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}
nachstehend **Netzbetreiber** genannt

Betrifft: **Netznutzung** für

Erzeugungsanlage(n): Kraftwerk, Ort
{*evtl. zusätzliche Angaben zur eindeutigen Individualisierung der Anlage(n)*}

Anschlusspunkt(e): Name Schaltanlage, Ort

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Vereinbarte Leistung
4. Mess- und Zähleinrichtungen
5. Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber
6. Pflichten des Erzeugers
7. Pflichten des Netzbetreibers
8. Datenaustausch
9. Preise, Entschädigungen, Rechnungsstellung
10. Steuern
11. Haftung
12. Vertragsdauer, Kündigung
13. Übertragung des Vertrages
14. Änderungen
15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1: Sachbeschreibung Anschluss und technische Daten der Erzeugungsanlage(n) und des Netzes (inkl. Schema / Eigentumsgrenze)

Anhang 2: Betriebsreglement mit sämtlichen Beilagen

Anhang 3: Preisblatt

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt:

- den Anschluss der Erzeugungsanlage(n) an die Infrastruktur des Netzbetreibers;
- die Nutzung des Netzes durch den Erzeuger für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage(n);
- die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber für den Abtransport der Produktion der Erzeugungsanlage(n).

{optional} Die Lieferung von Zusatzleistungen (z. B. Zusatzleistungen für die Primärregelung, Zusatzleistungen für die Spannungshaltung, ...) wird separat geregelt.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss der Erzeugungsanlage(n) an die Infrastruktur des Netzbetreibers und die Bereitstellung des Netzes durch den Netzbetreiber gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC bzw. Transmission Code (TC))
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die Technischen Bestimmungen zu Nutzung der Verteilnetze (Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V);
- die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR)
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

3. Vereinbarte Leistung

Das Wirkleistungsmaximum für die gesamte Einspeiseleistung des Erzeugers ins Netz des Netzbetreibers wird wie folgt festgelegt:..... MW.

Für jede Einspeisestelle ist ein Mindestwert von $\cos \phi \geq \dots\dots\dots$ einzuhalten. Ein allfälliger Mehrbezug bzw. Mehrlieferung von Blindenergie wird durch den Netzbetreiber gemäss Anhang 3 in Rechnung gestellt.

4. Mess- und Zähleinrichtungen

Die Bestimmungen über die Mess- und Zähleinrichtungen sind im *Metering Code und Anhang 2* festgelegt.

5. Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

{Variante 1} Die Eigentumsverhältnisse sind im *Anhang 1* festgelegt.

{Variante 2}

Im Eigentum des Netzbetreibers stehen:

Im Eigentum des Erzeugers stehen:.....

Besondere Nutzungsrechte:.....

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinn des Elektrizitätsgesetzes {optional: andere Regelung}.

6. Pflichten des Erzeugers

6.1 Technische Dokumentationen

{optional} Zusätzlich zu der gemäss *Anhang 1* erforderlichen Dokumentation sind folgende weitere Unterlagen für den Erzeuger verbindlich:

- ...
- ...

6.2 Technische Anforderungen

Die technischen Fähigkeiten der Erzeugungseinheiten entsprechen den technischen Anforderungen gemäss Transmission Code und Distribution Code namentlich bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen, Verhalten bei Störungen im Netz (transiente sowie statische Stabilität).

{Optional} Gegenüber den technischen Anforderungen gemäss *Anhang 1* wurden folgende Abweichungen vereinbart:

- {Abweichung 1}
- {Abweichung 2}
-

{Optional} Für die Abweichungen gegenüber den technischen Anforderungen gemäss *Ziff. 6.2. Abs. 2* wurden folgende Entschädigungen vereinbart:

- {Abweichung 1, Grundsatz der Entschädigung}
- {Abweichung 2, Grundsatz der Entschädigung}
-

Die Einzelheiten der Entschädigungen sind im *Anhang 3* festgehalten.

6.3 Betriebliche Anforderungen

6.3.1 Betriebsreglement

1. Zweck des Betriebsreglements (*Anhang 2*) ist die Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages im täglichen Geschäft sowie die Festlegung der praktischen, betriebsrelevanten Verfahren und Einrichtungen.
2. Im Betriebsreglement sind die detaillierten Bedingungen bzw. Angaben zu sämtlichen betriebsrelevanten Aspekten beschrieben.
3. Allfällige Sonderanforderungen, die sich aus weiteren Verträgen über die Lieferung von Zusatzleistungen ergeben, sind im Betriebsreglement zu berücksichtigen.

Wenn die Lieferung solcher Zusatzleistungen an Dritte Auswirkungen auf die im vorliegenden Vertrag festgelegte Betriebsart hat bzw. haben kann, so muss der Erzeuger die betreffenden mit dem Dritten vereinbarten technischen Bedingungen dem Netzbetreiber mitteilen.

6.3.2 Betriebliche Anforderungen

1. Die betrieblichen Vorkehrungen in der (den) Erzeugungsanlage(n) entsprechen den betrieblichen Anforderungen Transmission Code und Distribution Code.
2. {Optional} Gegenüber den betrieblichen Anforderungen gemäss *Anhang 1* wurden folgende Abweichungen vereinbart:
 - {Abweichung 1}
 - {Abweichung 2}
 -
3. {Optional} Für die Abweichungen gegenüber den betrieblichen Anforderungen gemäss *Ziff.6.3.2.2.* wurden folgende Entschädigungen vereinbart:

- {Abweichung 1, Grundsatz der Entschädigung}
- {Abweichung 2, Grundsatz der Entschädigung}
-

Die Einzelheiten der Entschädigungen sind im *Anhang 3* festgehalten.

6.3.3 Betriebliche Einschränkung

Vorbehalten bleiben notwendige betriebliche Einschränkungen durch den Übertragungsnetzbetreiber bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gemäss Art. 19 StromVG.

7. Pflichten des Netzbetreibers

7.1 Allgemeines

Pflichten und Aufgaben des Netzbetreibers sind im *Anhang 3* {*optional*: im Anhang 1/im Anhang 2} beschrieben.

{*Optional*} Davon abweichend haben der Netzbetreiber und der Erzeuger folgendes vereinbart:

-

Die betrieblich notwendigen Regelungen sind im *Anhang 2* oder in den anderen Anhängen zum vorliegenden Vertrag festgelegt.

7.2 Zur Verfügung Stellung des Netzes, Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber stellt dem Erzeuger sein Netz in den Grenzen der im *Anhang 1* festgelegten Kapazitäten grundsätzlich jederzeit zur Verfügung für den Abtransport der in der (den) angeschlossenen Anlage(n) des Erzeugers produzierten elektrischen Leistung und Energie.

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen:

- Bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten) sowie bei Massnahmen, die sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Erzeugers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden mit dem Erzeuger im Voraus abgestimmt.
- Bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen).
- Vorbehalten bleiben vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete notwendige Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes im Sinne Art. 19 StromVG.

Bei wiederholtem Verstoss gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Erzeuger die Nutzung seines Netzes zu verweigern.

8. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewah-

zung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

9. Preise, Entschädigungen, Rechnungsstellung

9.1. Anschlussentschädigung

Für den Anschluss seiner Anlagen an das Netz des Netzbetreibers entrichtet der Erzeuger dem Netzbetreiber einen einmaligen Betrag gemäss *Anhang 3*. Dieser Betrag wird nach erfolgter Inbetriebsetzung des Anschlusses zur Zahlung fällig. *{evtl. Leistung partieller Vorauszahlungen}*

{oder bei Sonderregelung (z.B. bei wiederkehrenden Bezahlungen im Sinne einer Annuität) auf einen im Anhang 3 festgelegten Preis hinweisen}

{oder für bestehende Erzeugungsanlagen} Der vorliegende Vertrag stellt eine durch das StromVG bedingte Regelung eines bestehenden Verhältnisses dar. Alle Anschluss-Kosten und Entschädigungen wurden schon vor dessen Abschluss entrichtet.

9.2. Nutzung des Netzes durch den Erzeuger

9.2.1 Einspeisung in das Verteilnetz

Entsprechend dem Ausspeisemodell haben die Erzeuger kein Netznutzungsentgelt für die in das Verteilnetz eingespeisene Energie zu entrichten.

9.2.2 Bezug aus dem Verteilnetz

Der Bezug elektrischer Leistung und Energie für die Anlagen des Erzeugers als Endverbraucher ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Für Erzeuger, die auch Energie aus dem Netz beziehen, ist zusätzlich ein Netznutzungsvertrag Netzbetreiber-Endverbraucher notwendig.

9.3. Betrieb, Instandhaltung, Erneuerungen, Versicherungen

Jede Vertragspartei betreibt, hält instand, erneuert und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

9.4. Geltungsdauer der Preise und Entschädigungen

Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Preise und Entschädigungen (siehe *Anhang 3*) gelten unter Vorbehalt abweichender Regelung jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise und Entschädigungen periodisch an die Entwicklung der spezifischen Kosten, die für die Berechnung massgebend sind, anzupassen. Der Erzeuger wird rechtzeitig über bevorstehende Anpassungen der Preise und Entschädigungen orientiert.

9.5. Rechnungsstellung

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Fehler und Irrtümer bei der Rechnung oder Zahlung können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

10. Steuern

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

11. Haftung

11.1 Allgemeines

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflchtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

11.2 Haftungsbeschränkung

Insbesondere haben die Vertragsparteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem und unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

12. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

13. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

14. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Vertrag inklusive Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein gegengezeichnetes Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort, Datum

{Name des Erzeugers}

{Name des Netzbetreibers}

6. Vertrag über Zusatzleistungen des Erzeugers

Die Verträge für Systemdienstleistungen, namentlich die Lieferung von Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Tertiärregelleistung sowie die Lieferung und den Bezug von Verlustenergie, wurden von swissgrid erarbeitet.

Sie können über folgende Web-Adresse heruntergeladen werden:

http://www.swissgrid.ch/power_market/legal_system/ancillary_services/

7. Netzbetriebsvertrag Übertragungsnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber

Dieser Vertrag wurde von swissgrid erarbeitet. Er kann über folgende Web-Adresse heruntergeladen werden:

http://www.swissgrid.ch/power_market/legal_system/grid_usage/list/V090630_contract_grid-usage.pdf/de

8. Netzanschlussvertrag zwischen Verteilnetzbetreiber

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin A (VNB-A)** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin B (VNB-B)** genannt

Betrifft: Netzanschluss für

{Objekt, Parzellen Nr., Strasse/Nr., PLZ/Ort, Pol. Gemeinde}

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Anschlussbeitrag
4. Eigentumsgrenze
5. Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen
6. Technische Änderungen
7. Messung
8. Unterbrechungen, Einschränkungen
9. Datenaustausch
10. Rechnungsstellung
11. Steuern
12. Haftung
13. Vertragsdauer
14. Übertragung des Vertrages
15. Änderungen
16. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Anhang 1: Netzanschlussspezifische Regelungen

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Netzanschlussvertrag erhält die Verteilnetzbetreiberin B das Recht, ihre Anlagen gegen Bezahlung des Anschlussbeitrages an das Verteilnetz der Verteilnetzbetreiberin A anzuschliessen. Netznutzung und Energielieferung werden separat geregelt.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Netzanschluss gelten insbesondere:

- 2.1 die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- 2.2 die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.stom.ch):
 - 1 die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - 2 die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- 2.3 die Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR)

3. Anschlussbeitrag

- 3.1 Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.
- 3.2 Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
- 3.3 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
- 3.4 Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.
- 3.5 Die Grösse des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung bestimmen die Verteilnetzbetreiberinnen in Absprache. Sie berücksichtigen gemeinsam, soweit als möglich, die Interessen der beiden Vertragspartner.
- 3.6 Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung (ev. zulässige Absicherung) ist im Anhang 1 festgelegt. Das für den Transport dieser Leistung erforderliche Netz ist von der Netzbetreiberin dauernd bereit zu stellen.

4. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze richtet sich nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC). Abweichungen sind im *Anhang 1* festzulegen.

5. Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen

Jede Partei betreibt, hält instand und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

6. Technische Änderungen

Wesentliche Änderungen an technischen Einrichtungen sind der anderen Verteilnetzbetreiberin vorzulegen. Die für die Planung erforderlichen technischen Daten stellen sich die VNB gegenseitig in nützlicher Frist zur Verfügung.

7. Messung

7.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der Netzbetreiberin geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die VNB-B stellt der VNB-A den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz sowie die notwendigen Installationen für den Anschluss der Apparate nach den Anordnungen der VNB-A unentgeltlich zur Verfügung.

7.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von der VNB-A oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte der VNB-A die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

8. Unterbrechungen, Einschränkungen

8.1 Die VNB-A hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässe);
- bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Die VNB-A wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der VNB-B Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der VNB-B im Voraus angezeigt.

8.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die VNB-A berechtigt, der VNB-B die Erstellung des Anschlusses ihres Verteilnetzes zu verweigern, bzw. deren Anlage vom Netz zu trennen:

- wenn sie ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt;
- wenn keine Gewähr für die Bezahlung des Anschlussbeitrages besteht;
- wenn den Beauftragten der VNB-A der Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglichlicht wird;
- wenn die VNB-B bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus ihren Anlagen keine Abhilfe schaffen;
- wenn die VNB-B sich weigert, der VNB-A die Netznutzung zu vergüten;
- wenn die VNB-B wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Netznutzungsvertrag verstösst.

9. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Ent-

flechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

10. Rechnungsstellung

Die VNB-A kann Voraus- und Akonto-Zahlungen für die Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

11. Steuern

Die in diesem Vertrag erwähnten Preise und Entschädigungen verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.2 Insbesondere haben die VNB-A und die VNB-B gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- 12.3 Schäden am Netzanschluss werden durch die VNB-A auf Kosten der VNB-B beseitigt.

13. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert solange der Netzanschluss besteht.

14. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der nicht übertragenden, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

15. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

16. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der VNB-A. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein gegengezeichnetes Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort/Datum

Anhang 1: Netzanschlussnehmerspezifische Regelungen

für einen Netzanschluss in Mittelspannung

Für die Erstellung der Transformatorenstation hat die VNB-B den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt der VNB-A eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die VNB-A, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort der Transformatorenstationen wird von VNB-A und von VNB-B gemeinsam festgelegt.

Gebäudeart

Grenzstelle

Standort der Messeinrichtungen:

Die Messungen werden pro Netzbenutzer im Netzbenutzungsvertrag geregelt.

Anschlussbeitrag:	Netzanschlussbeitrag	CHF
	Netzkostenbeitrag	CHF
	Zusatzleistungen	CHF
	MwSt. 8%	CHF
	Total	CHF
Bezugsberechtigte Leistung:		kVA
	bei cos phi	
[Allfällige] Rückspeiseleistung		kVA
	bei cos phi	
Bezugsspannung:		kV
Messspannung:		V
Spannungsreihe:		kV
Sternpunktbehandlung:		
Netzkurzschlussleistung an der Grenzstelle:	max.	MVA
	min.	MVA
Netzschutzmassnahmen:		
Infrastruktur zur Fernablesung:		
Der Anschluss erfolgt ab:		

9. Netzbetriebsvertrag Verteilnetzbetreiber – Verteilnetzbetreiber

zwischen

{Name, Adresse, PLZ, Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin A (VNB-A)** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ, Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin B (VNB-B)** genannt

Betrifft:

Anschluss Netz

_____ / _____,

Netznutzung, Netzbetrieb und Bereitstellung von Systemdienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Vereinbarte Leistung
4. Unterbrechungen, Einschränkungen
5. Netzanschluss
6. Mess- und Zähleinrichtungen
7. Datenaustausch
8. Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber
9. Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen
10. Preise, Rechnungsstellung
11. Steuern
12. Haftung
13. Vertragsdauer, Kündigung
14. Übertragung des Vertrages
15. Änderungen
16. Anwendbares Recht, Streitigkeiten.

Anhang 1: Anschlusspunkte und Übergabestellen (mit jeweiligen Angaben betreffend Leistungsgrenzen)

Anhang 2: Mess- und Zähleinrichtungen

Anhang 3: Betriebsreglement

Anhang 4: Preisblätter

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält jede Partei das Recht, die Netzinfrastruktur und die Systemdienstleistungen der anderen Partei gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

2. Vertragsgrundlagen

Für den Anschluss am Netz, den Netzbetrieb und die Bereitstellung von Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
- die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
- die technischen Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V-CH).

3. Vereinbarte Leistung

Das Wirkleistungsmaximum für die Übergabeleistung für jede Schnittstelle zwischen den Netzen der Parteien wird wie folgt festgelegt: MW (kW).

Für jede Übergabestelle beträgt der maximale Bezug bzw. die maximale Lieferung von Blindleistung Mvar (oder Alternative). Es ist ein Wert von $\cos \phi \geq \dots\dots\dots$ einzuhalten. Allfälliger Mehrbezug bzw. Mehrlieferung von Blindenergie wird als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

Die [allfällige] Rückspeiseleistung beträgt im Maximum MW (kW).

4. Unterbrechungen, Einschränkungen

4.1 Jede Partei betreibt ihr Netz in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

4.2 Jede Partei ist berechtigt, den Betrieb einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Netzengpässe);
- bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des anderen Verteilnetzbetreibers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem anderen Verteilnetzbetreiber in der Regel im Voraus angezeigt.

5. Netzanschluss

Die Anschlusspunkte und Übergabestellen sind im *Anhang 1* festgelegt.

6. Mess- und Zählleinrichtungen

Die Bestimmungen über die Mess- und Zählleinrichtungen sind im *Anhang 2* festgelegt.

7. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

8. Eigentumsverhältnisse, Betriebsinhaber

Im Eigentum der VNB-A stehen:

Im Eigentum der VNB-B stehen:

Besondere Nutzungsrechte:

Der jeweilige Eigentümer ist für seine Anlagen und Einrichtungen Betriebsinhaber im Sinn des Elektrizitätsgesetzes, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Betriebshoheit und Schnittstellen sind im Betriebsreglement (*Anhang 3*) festzulegen.

9. Betrieb, Instandhaltung, Versicherung der Anlagen

Jede Partei betreibt, hält instand und versichert die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen auf eigene Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

10. Preise, Rechnungsstellung

Die Preise für Netznutzung und Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der VNB-A bzw. der VNB-B (*Anhang 4*). Jede Partei ist berechtigt, die Preise jährlich anzupassen und der anderen Partei mit neuem Preisblatt mitzuteilen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Jede Partei kann Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

11. Steuern

Die vertraglichen Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.2 Insbesondere haben die Parteien gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

13. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

14. Übertragung des Vertrages

Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

15. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erhöhung der vereinbarten Leistung, der Übergang auf eine höhere Abgabespannung und die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse.

16. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Netzbetreiberin. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Der Vertrag inklusive seiner Anhänge wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet; ein Exemplar zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort, Datum

{Name Verteilnetzbetreiberin A}

{Name Verteilnetzbetreiberin B}

10. Bilanzgruppen (BG)-Vertrag

Dieser Vertrag wurde von swissgrid erarbeitet. Er kann über folgende Web-Adresse heruntergeladen werden:

http://www.swissgrid.ch/power_market/legal_system/balance_group/list/D080916_balance-group-contract_v1.pdf/de

11. Arealnetz-Nutzungsvertrag ²

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Arealnetzbetreiberin/ANB** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin/VNB** genannt

betreffend

Netznutzung zum Zweck der Versorgung von Endverbrauchern über das Elektrizitäts-Arealnetz der Arealnetzbetreiberin

Bezeichnung Anschlussobjekte:

Adresse:

Vgl. Anschlussobjektkarte im *Anhang 1*

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Anschlussobjekte und Messpunkte
4. Netznutzung
5. Netzbeeinflussung
6. Datenaustausch
7. Aufgaben Arealnetzbetreiberin
8. Anschlussänderungen und Anwendung der Werkvorschriften bei Anschlussobjekten
9. Preis für die Netznutzung innerhalb des Arealnetzes
10. Steuern, Abgaben
11. Rechnungsstellung
12. Haftung
13. Vertragsdauer, Kündigung
14. Salvatorische Klausel
15. Vertragsänderungen
16. Revisionsklausel
17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Bemerkung: Das vorliegende Vertragsmuster geht davon aus, dass die Messeinrichtungen im Eigentum der Arealnetzbetreiberin (ANB) stehen und auch bei verbleiben. Bei der Bemerkung „Variante“ wird eine Alternative vorgeschlagen, bei der die Messeinrichtungen im Eigentum der Verteilnetzbetreiberin stehen resp. an sie übergehen.

² Siehe Fussnote 1 Seite 7

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die ANB erteilt der VNB das Recht, ihr Arealnetz (Netzinfrastruktur „Normalstrom“) zum Zweck des Elektrizitätstransports zu den definierten Anschlussobjekten (Übergabestelle Endverbraucher) zu den Konditionen dieses Vertrages gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Der Vertrag ist nur gültig in Kombination mit einem zwischen der VNB und der ANB abgeschlossenen Netzanschlussvertrag.
- 1.2 Die Netznutzung ist grundsätzlich für den gesamten physischen Transport von Leistung und Energie sowie damit notwendigen Systemdienstleistungen und Aufgaben der ANB für die Durchleitung und Ausspeisung über die im Netzanschlussvertrag genannte Netzanschluss- und Übergabestellen (Endverbraucher) abzugelten. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind in den Anhängen geregelt.
- 1.3 Die VNB erlangt kein (Mit-)Eigentum an den Anlagen und Leitungen der ANB.

Variante: Die VNB übernimmt von der ANB die Messeinrichtungen der zu versorgenden Endverbraucher zu den im Anhang 1a vereinbarten Konditionen zu Eigentum.
- 1.4 Sämtliche weiteren im Arealnetz zur Verfügung stehenden Dienstleistungen wie USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) und Notstromversorgungen etc. sind nicht Bestandteil dieses Vertrags. Dieser Vertrag regelt den Transport von „Normalstrom“ an Endverbraucher mit Verbindung zum Arealnetz.
- 1.5 Für Endverbraucher gilt die VNB als Netzbetreiberin und ist somit deren Vertragspartner für die Netznutzung.
- 1.6 Als „Arealnetz“ gelten die im Distribution Code (DC) in Anlehnung an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, letzter Satz StromVG umschriebenen Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung (wie z.B. auf Industriearealen).
- 1.7 „Normalstrom“ ist die Elektrizität der gleichen Netzebene und Art wie jene die den Endverbrauchern im Verteilnetz der VNB geliefert wird.
- 1.8 „Endverbraucher“ sind Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken. Im Sinne dieses Vertrages gelten als Endverbraucher die Endverbraucher, die keine Gesellschaften der ANB sind und sofern nach gegenseitiger Absprache die gelieferte elektrische Energie mit verhältnismässigem Aufwand gemessen werden kann. Es können dies Endverbraucher sein, die vom freien Netzzugang Gebrauch machen oder Endverbraucher in der Grundversorgung, die von dem für ihr Gebiet zuständigen Verteilnetzbetreiber versorgt werden wollen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und gelten in folgender Rangordnung:
 - Vorliegende Vertragsurkunde
 - Anschlussobjekte und Messpunkte (Anhang 1)
 - Variante: Vereinbarung zwischen der VNB und der ANB hinsichtlich Übernahme des Eigentums an den Messeinrichtungen der zu versorgenden Endverbrauchern durch die VNB (Anhang 1a)
 - Konditionen und Bemessungsgrundlage für die Nutzung des Arealnetzes der ANB (Anhang 2)
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der VNB für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher (Anhang 3)
 - Die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften der VNB (insbesondere die Werkvorschriften; vgl. Publikation auf [www.\[Website der VNB\].ch](http://www.[Website der VNB].ch))

3. Anschlussobjekte und Messpunkte

3.1 Die Anschlussobjekte und Messpunkte sind im *Anhang 1* definiert.

3.2 Die heute für die Belieferung der Endverbraucher vorhandenen Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ANB. Ihr kommen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, wie z.B. amtliche Eichpflicht etc., zu.

Variante: Die VNB übernimmt von der ANB den Messeinrichtungen der zu versorgenden Endverbraucher gemäss den im Anhang 1a vereinbarter Konditionen zu Eigentum. Alle mit den Zählerinrichtungen verbundenen Rechte und Pflichten, wie z.B. die amtliche Eichpflicht etc., gehen auf die VNB über.

3.3 Die VNB ist - unabhängig vom Eigentum an den Messeinrichtungen - für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich und für den Austausch der notwendigen Messdaten und Informationen zuständig. Die VNB liefert den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen berechtigten Beteiligten die notwendigen Daten. Die VNB als Vorlieferantin bzw. als Vorliegernetz des Arealnetzes hat sicherzustellen, dass jeder Messstelle die entsprechend einheitliche Messstellen-Nummer bzw. die Bezeichnung des Ausspeisepunktes zugeordnet ist und die Messdaten für das Energiedatenmanagement verwendet werden können.

4. Netznutzung

4.1 Der Transport der elektrischen Energie erfolgt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit 50 Hz innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung sowie Frequenz und ist in der Verantwortung der ANB. Der Transport erfolgt zu den im Anhang 2 definierten Bedingungen.

4.2 Allfällig notwendige Anpassungen an den arealinternen Netzanschlussleitungen zum Transport der elektrischen Energie an Endverbraucher ist Sache der Eigentümerin des Arealnetzes.

4.3 Die VNB erhält das Recht mit jedem Endverbraucher einen Netznutzungsvertrag abzuschliessen oder allgemeine Netznutzungsbedingungen zur Anwendung zu bringen.

5. Netzbeeinflussung

5.1 Die ANB hat ihre Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.

5.2 Der Transport zu den Endverbrauchern darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen auf die Übergabespannung verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die durch das Arealnetz verursacht werden, hat die ANB in angemessener Frist für Abhilfe zu sorgen. Die Kosten für die Untersuchungen und Analysen von störenden Netzurückwirkungen trägt jede Partei selbst, sofern der Verursacher nicht bestimmt werden kann. Bei bestehenden oder neuen Anlagen hat die ANB für die Kosten von Massnahmen zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen, die durch das Arealnetz verursacht werden, aufzukommen, unabhängig davon ob diese Massnahmen in Anlagen der ANB oder der VNB vorgenommen werden. Die ANB hat die Kosten nur für diejenigen Massnahmen zu tragen, welche zur Behebung der von der ANB verursachten Rückwirkungen technisch nötig sind. Die Parteien stellen sich für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Daten und Informationen gegenseitig zur Verfügung.

5.3 Betreibt die ANB eigene Stromerzeugungsanlagen, so hat sie dafür zu sorgen, dass diese zu keinerlei negativen Rückwirkungen im Netz der ANB oder der Endverbraucher führt. Rückeinspeisungen ins Netz der VNB sind, vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, nicht erlaubt.

5.4 Die ANB haftet für den durch die störenden Rückwirkungen, Rückeinspeisungen und den Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen entstandenen Schaden.

5.5 Als zulässigen Beeinflussungseffekt gelten die jeweiligen Werte aus der Empfehlung für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (D.A.CH.CZ 301-006 d / 2. Ausgabe Okt. 2007). Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

6. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

7. Aufgaben Arealnetzbetreiberin

- 7.1 Die ANB gewährleistet, im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen als Arealnetzbetreiberin sowie Betriebsinhaberin von elektrischen Anlagen (EleG, StV), den Transport der elektrischen Energie zu den im *Anhang 1* bezeichneten Anschlussobjekten für Endverbraucher.
- 7.2 Die ANB ist in ihrem Arealnetz (Anlagen und Leitungen) für alle notwendigen Massnahmen wie Neubauten, Verstärkungen und Ersatz, sowie deren ordentlichen Instandhaltungen und für einen sicheren und möglichst unterbruchsfreien Betrieb zuständig. Dabei orientiert sie sich an den technischen Normen und Regeln sowie an den Branchendokumenten des VSE.
- 7.3 Die ANB meldet der VNB frühzeitig alle relevanten baulichen Veränderungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der elektrischen Versorgung der direkt von der VNB versorgten Endverbraucher stehen.
- 7.4 Die ANB regelt die Dimensionierung der Netzanschluss- und Bezugsleistung direkt mit jedem einzelnen Endverbraucher in eigener Verantwortung.
- 7.5 Die ANB ist Eigentümerin der Messeinrichtungen und verpflichtet sich, die Messungen mit dem von der VNB benötigten Inhalt (vgl. Ziffer 3.3) regelmässig vorzunehmen und die Messdaten der VNB fristgerecht zu übermitteln.

8. Anschlussänderungen und Anwendung der Werkvorschriften bei Anschlussobjekten

Bei sich ändernden (baulichen) Verhältnissen im Arealnetz der ANB ist ein Direktanschluss der von Endverbrauchern genutzten Anschlussobjekte an das Versorgungsnetz der VNB zu prüfen. In den Fällen wo ein Direktanschluss solcher Anschlussobjekte an das Versorgungsnetz der VNB wirtschaftlich sinnvoll ist, ermöglicht die ANB die entsprechenden Anschlussänderungen, namentlich mittels Änderung des *Anhang 1*. Die ANB beachten jederzeit die Werkvorschriften der VNB.

9. Preis für die Netznutzung innerhalb des Arealnetzes

- 9.1 Die Preise für die Netznutzung des Arealnetzes der ANB und der damit verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (*Anhang 2*). Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Die Parteien sind berechtigt, die Preise bei sich verändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen. Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.
- 9.2 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, werden die Entgelte für die Nutzung des Arealnetzes durch die VNB monatlich in der Form von Akonto-Beträgen mittels mehrwertsteuerkonformer Gutschriftanzeige an die ANB gutgeschrieben. Die Schlussabrechnung erfolgt semesterweise mit mehrwertsteuerkonformem Beleg.

10. Steuern, Abgaben

Sämtliche eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, Abgaben sowie weitere Belastungen die vom Endverbraucher zu tragen sind werden dem Endverbraucher in Rechnung gestellt. Ebenso ist mit Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien zu verfahren.

11. Rechnungsstellung

Die Netznutzungsentgelte sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.2 Insbesondere haben die VNB und die ANB gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

13. Vertragsdauer, Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt per *[Datum]* in Kraft und dauert so lange, wie die Dienstleistungen erbracht und bezogen werden. Er ersetzt allfällige bisherige Arealnetz-Nutzungsverträge für die in *Anhang 1* definierten Anschlussobjekte und Messpunkte. Der vorliegende Vertrag wird hinfällig, sobald alle Endverbraucher direkt an das Netz der VNB angeschlossen und die entsprechenden Abgeltungen vollständig geleistet worden sind.
- 13.2 Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der VNB, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.
- 13.3 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag in Abweichung zu Ziffer 13.1 jederzeit aufgehoben werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein bzw. ungültig werden oder als ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sollen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

15. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages einschliesslich seiner Anhänge bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16. Revisionsklausel

Die Parteien behalten sich das Recht vor, aufgrund rechtlicher oder politischer Entwicklungen oder branchenspezifischer Lösungen den Vertrag (inkl. Anhänge) im gegenseitigen Einvernehmen anzupassen.

17. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 17.1 Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind durch die staatlichen Instanzen zu entscheiden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen. Für den Vertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtstand befindet sich am Sitz der VNB.
- 17.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung sowie die allfällige Lieferung elektrischer Energie nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert wird.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und ist durch jede Vertragspartei zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei erhält ein gegengezeichnetes Originalexemplar.

Ort/ Datum

{Name/Unterschrift der Arealnetzbetreiberin} {Name/Unterschrift der Verteilnetzbetreiberin}

Anhang 1:

Anschlussobjekte und Messpunkte zum Arealnetz-Nutzungsvertrag vom [Datum]

Anschluss- und Messschema der Anschlussobjekte im Arealnetz der ANB:

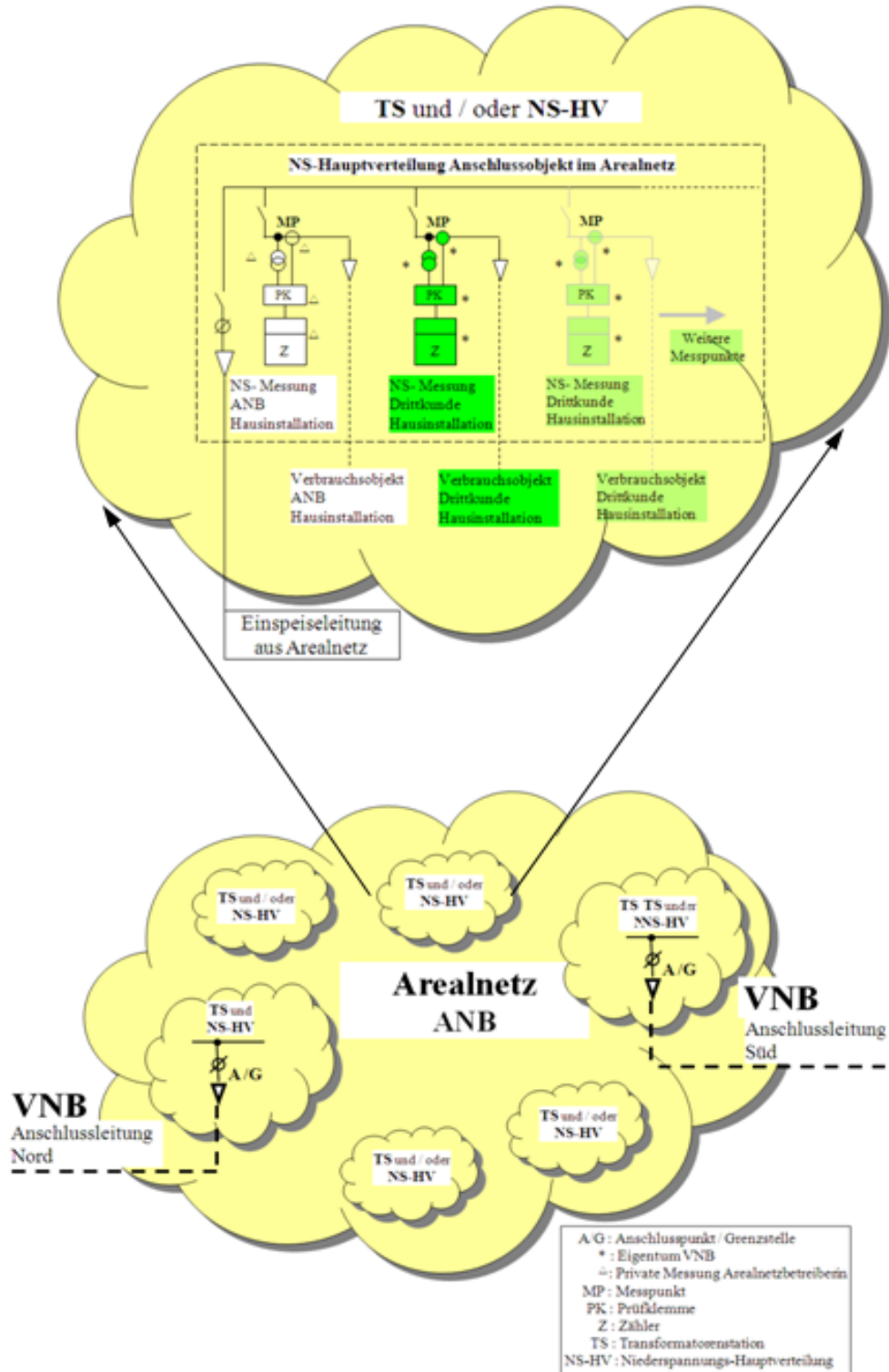


Abbildung 1 Anschluss und Messschema der Anschlussprojekte im Arealnetz der ANB

Anschlussobjektkarte im Arealnetz der ANB:

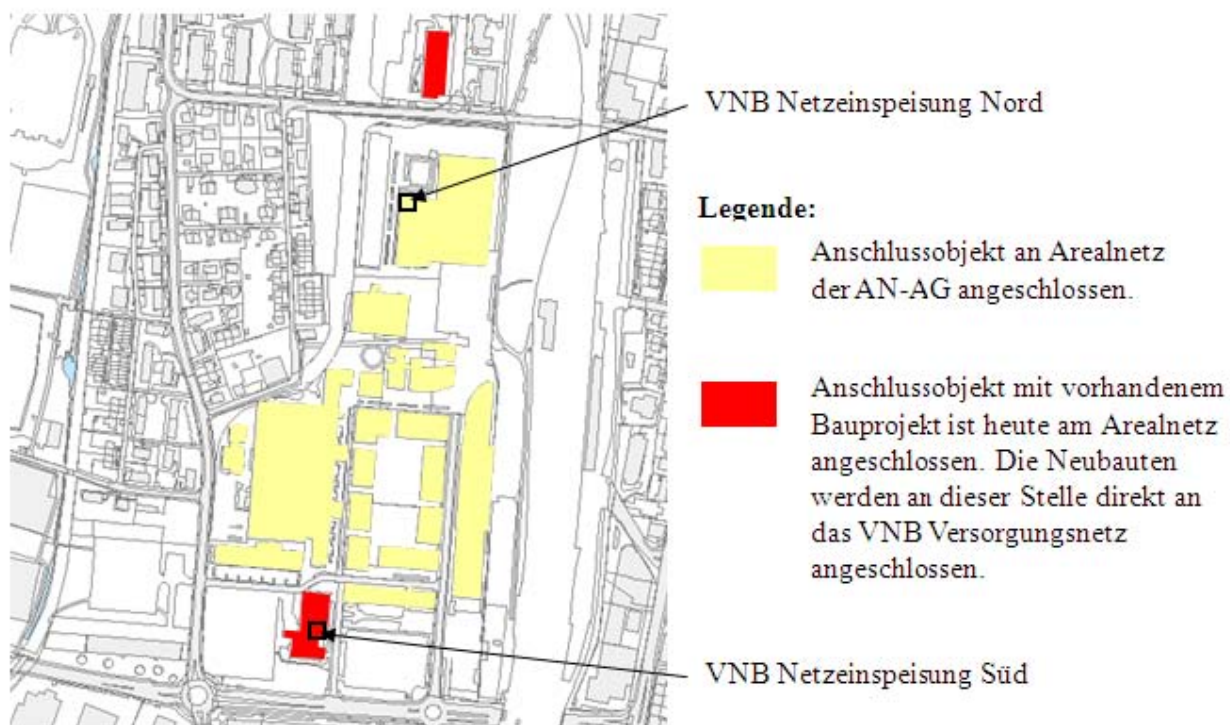


Abbildung 2 Anschlussobjektkarte im Arealnetz der ANB

Anhang 1a: (nur bei Variante)

Vereinbarung zwischen der VNB und der ANB hinsichtlich Übernahme des Eigentums an den Messeinrichtungen der zu versorgenden Endverbraucher durch die VNB vom [Datum]

Die VNB übernimmt im Rahmen des zwischen ANB und VNB am [Datum] abgeschlossenen Arealnetz-Nutzungsvertrages die Messeinrichtungen

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

usw.

zum Gesamtpreis von CHF zu Eigentum.

Die VNB verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Messeinrichtung stehenden Rechte und Pflichten, z.B. Eichpflicht, zu übernehmen und die entsprechenden Kosten zu tragen.

Die ANB verpflichtet sich, die VNB über alle baulichen oder organisatorischen Änderungen, die Einfluss auf die Messeinrichtungen ausüben, zu orientieren.

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

.....
Unterschrift ANB

.....
Unterschrift VNB

Anhang 2:

Preis für die Netznutzung und Bemessungsgrundlage zum Netznutzungsvertrag zwischen ANB und VNB vom [Datum]

Berechnungsgrundlagen

Die Anlagenbewertung bezieht sich auf die gemeinsam erhobenen Anlage- und Leitungsdaten vom [Datum]. Die Bewertung ist nach einer betriebswirtschaftlichen Methode (z.B. mit der Branchenempfehlung KRSV sowie dem Programm NeVal) erstellt worden. Es wurden nur die Netzinfrastrukturen für den typischen Verteilnetzbetrieb berücksichtigt (d.h. von der Eigentumsgrenze bis zum Beginn der Hausinstallation, also z.B. ohne kundenseitige NS-Hauptverteilung).

Die Betriebskosten setzen sich aus den Instandhaltungskosten, den Trafo- und Leitungsverlusten, den Kosten für allfällige Leitungsverlegungen und Verwaltungskosten (inkl. Netzführung) zusammen. Als Basis für den untenstehenden Ansatz dienen die Betriebskosten der VNB. Diese werden unter Berücksichtigung der Netztopologie, Energiedichte und den Aufgabenbereichen entsprechend angepasst.

Dies ergibt folgende Netznutzungsentschädigung für die Belieferung der Endverbraucher:

	Bezeichnung		Ansatz
1	Kapitalkosten	y.yy	Rp./kWh
2	Betriebskosten	y.yy	Rp./kWh
3	Total Netznutzungsentschädigung	y.yy	Rp./kWh

Preis für die Netznutzung innerhalb des Arealnetzes:

Die VNB bezahlt der ANB für den Transport der elektrischen Energie an die Endverbraucher einen Netznutzungspreis von **y.yy Rp./ kWh** (vgl. Total Netznutzungsentschädigung, Ziffer 3 im Abschnitt oben) als Entgelt für die Inanspruchnahme des Arealnetzes.

Der Preis wird periodisch überprüft und kann bei sich verändernden Verhältnissen entsprechend Ziffer 9 des Vertrages angepasst werden.

Anhang 3:

AGB der Netze AG zum Netznutzungsvertrag zwischen der ANB und der VNB vom [Datum]

Hier sind die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher“ der VNB bei zuheften oder einen Hinweis auf den öffentlichen Zugang zu den entsprechenden Dokumenten anzubringen (z.B. [www.\[Website der VNB\].ch](http://www.[Website der VNB].ch)).

Falls auf weitere wichtige Grundlagen (z.B. kantonale oder kommunale Gesetze / Verordnungen) hingewiesen werden soll, ist hier eine Möglichkeit geboten.

12. Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen ³

zwischen

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Endverbraucherin/Kundin** genannt

und

{Name, Adresse, PLZ Ort}

nachstehend **Verteilnetzbetreiberin/VNB** genannt

betreffend

Netznutzung zum Zweck der Versorgung des Anschlussobjekts der Kundin über das Elektrizitätsnetz der VNB und dem Arealnetz der [Name Arealnetzbetreiberin]

Bezeichnung des Abschlussobjekts:

Adresse:

Grundstück-Nummer gemäss Grundbuch:

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgrundlagen
3. Technische Regeln
4. Anschlussobjekte und Messpunkte
5. Datenaustausch
6. Netznutzungspreise
7. Haftung
8. Unterbrechung, Einschränkungen
9. Vertragsdauer, Kündigung
10. Salvatorische Klausel
11. Vertragsänderungen
12. Revisionsklausel
13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Streitigkeiten

³ Siehe Fussnote 1 Seite 7

1. Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhält die Kundin das Recht, die Netzinfrastruktur der VNB und die damit verbundenen Systemdienstleistungen für den Energietransport zu den in Ziffer 4 unten definierten Anschluss- und Messpunkten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Die Arealnetz-Nutzung für Normalstrom hat die VNB mit der Arealnetzbetreiberin direkt geregelt. Die Kundin ist somit Endverbraucherin der VNB.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- Anhang 1:* Anschlussobjektkarte sowie Prinzip Anschluss- und Messschema;
- Anhang 2:* Messpunkte zum Anschlussobjekt ;
- Anhang 3:* Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (nachfolgend "ALB-E").

2.2. Widersprechen die Bestimmungen in den Anhängen 1, 2 oder 3 jenen des vorliegenden Vertrages, so gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

2.3. Neben dem vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen gelten auch die jeweils anwendbaren Richtlinien und Vorschriften der VNB (insbesondere die Werkvorschriften) und untergeordnet allfällige Richtlinien etc. der Arealnetzbetreiberin (publiziert unter: [www.\[website VNB\].ch](http://www.[website VNB].ch)).

2.4. Dieser Vertrag ersetzt allfällige bisherige Netznutzungsverträge für die in *Anhang 1* definierten Anschlusspunkte und Messpunkte.

2.5. Die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der VNB setzt im Sinne einer Gültigkeitsvoraussetzung einen gültigen Netzanschlussvertrag für jeden der in *Anhang 1* definierten Anschlusspunkte voraus. Dies ist für die VNB gegeben durch den zwischen ihr und der Arealnetzbetreiberin abgeschlossenen Netzanschlussvertrag.

2.6. Ist die Kundin ein Endverbraucher ohne Grundversorgung sorgt sie mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung ihres Strombedarfs. Sie meldet spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Verteil- und der Arealnetzbetreiberin (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt die Kundin das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, tragen die VNB die ihr daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm die VNB die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

2.7. Nutzt die Kundin als Endverbraucherin ohne Grundversorgung das Verteilnetz der VNB ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der VNB bzw. mit dem von der VNB bezeichneten Lieferanten zu Stande, wobei die Elektrizitätspreise je nach Marktsituation einseitig durch die VNB festgelegt werden. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung der Kundin in Rechnung stellen.

2.8. Ist die Kundin eine Endverbraucherin mit Grundversorgung gelten die veröffentlichten Elektrizitätstarife.

3. Technische Regeln

- 3.1. Die Energielieferung erfolgt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit 50 Hz gemäss den jeweils gültigen Normen und Toleranzen. Die Lieferung erfolgt zu den im *Anhang 2* definierten Bedingungen.
- 3.2. Der Energiebezug der Kundin darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen hat die Kundin innerhalb der von der Arealnetzbetreiberin und allenfalls der VNB gesetzten Frist für Abhilfe zu sorgen. Die Arealnetzbetreiberin und allenfalls die VNB sind ermächtigt, an Stelle der Kundin die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt werden. Die Kundin hat für die Kosten von Massnahmen zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen aufzukommen, unabhängig davon ob diese Massnahmen in Anlagen der Kundin, der Arealnetzbetreiberin oder allenfalls im Verteilnetz der VNB vorgenommen werden.
- 3.3. Betreibt die Kundin eigene Stromerzeugungsanlagen, so hat sie dafür zu sorgen, dass diese zu keinerlei negativen Rückwirkungen im Netz der Arealnetzbetreiberin oder allenfalls der VNB führen. Rückeinspeisungen ins Netz der VNB und damit ins öffentliche Verteilnetz sind, vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung, verboten. Allfällige Rückeinspeisungen ins Netz der Arealnetzbetreiberin sind mit dieser zu regeln.
- 3.4. Die Kundin haftet für den durch die störende Rückwirkungen, Rückeinspeisungen und den Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen entstandenen Schaden.
- 3.5. Die VNB behält sich das Recht vor, im Falle störender Rückwirkungen den Anschluss bis zur Behebung zu unterbrechen. Die Kundin kann aus diesem Recht der VNB keine Haftungsbegrenzung für sich ableiten.
- 3.6. Eine allfällige maximale Begrenzung der Netzanschlussleistung ist zwischen der Kundin und der Arealnetzbetreiberin vereinbart. Die VNB ist nicht Vertragspartei einer solchen allfälligen Vereinbarung und hat somit auch keine Kenntnis davon.
- 3.7. Die VNB behält sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.
Variante: Die VNB weist darauf hin, dass sie die Messeinrichtungen der Arealnetzbetreiberin zu Eigentum übernommen hat.

4. Anschlusspunkte und Messpunkte

Die Anschlussobjekte und Messpunkte sind im *Anhang 1 und 2* definiert. Für die Anschlusspunkte gelten im Übrigen die Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zwischen der Arealnetzbetreiberin und der Kundin. Die VNB ist nicht Vertragspartei einer solchen Vereinbarung und hat somit auch keine Kenntnis davon.

5. Datenaustausch

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Vertragsparteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die Parteien erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

6. Netznutzungspreise

- 6.1. Die Preise für die Netznutzung und für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der VNB. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Die VNB ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen, mit einer Ankündigungsfrist von 4 Monaten, anzupassen.
- 6.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der schweizerischen Höchstspannungsbetreiberin gehen zu Lasten der Kundin. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.
- 6.3. Die Netznutzungsentgelte sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die VNB kann Voraus- und Akonto-Zahlungen für die Netznutzungsentgelte in Rechnung stellen. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Insbesondere haben die VNB und die Kundin gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

8. Unterbrechungen, Einschränkungen

- 8.1 Die Verteilnetzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb des Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
 - betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
 - Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Die VNB wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Endverbraucherin Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Endverbraucherin in der Regel im Voraus angezeigt.

- 8.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Verteilnetzbetreiberin berechtigt, der Kundin die Netznutzung zu verweigern bzw. sie vom Netz zu trennen:
 - bei Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag, insbesondere wenn sich die Kundin weigert, der VNB bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - wenn der Endverbraucherin bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihrer Anlage keine Abhilfe schafft;
 - wenn die Endverbraucherin ihren Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - wenn den Beauftragten der VNB der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

9. Vertragsdauer, Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung oder mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendigen Netzdienstleistungen der VNB durch die Kundin in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden.
- 9.2 Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Vertrag in Abweichung zu Ziffer 9.1 jederzeit aufgehoben werden.
- 9.3 Zieht die Kundin um oder benutzt sie das Verteilnetz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat sie dies der VNB frühzeitig bekannt zu geben.
- 9.4 Der Vertrag ist grundsätzlich übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der VNB, die jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein bzw. ungültig werden oder ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sollen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

11. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages einschliesslich seiner Anhänge bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

12. Revisionsklausel

Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag inkl. seiner Anhänge soweit erforderlich an die rechtliche Entwicklung oder an branchenspezifische Lösungen im gegenseitigen Einverständnis schriftlich anzupassen.

13. Gerichtsstand, Streitigkeiten

- 13.1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Verteilnetzbetreiberin zuständig. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.
- 13.2. Während der Austragung von Streitigkeiten darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht unterbrochen werden.

Dieser Vertrag (inklusive Anhänge) ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und zu unterzeichnen; jede Vertragspartei erhält ein gegengezeichnetes Exemplar.

Ort / Datum

{Name/Unterschrift der Endverbraucherin}

{Name/Unterschrift Verteilnetzbetreiberin}

Anhang 1:

Anschlussobjektkarte sowie Prinzip Anschluss- und Messschema zum Netznutzungsvertrag vom [Datum]

Anschlussobjektkarte im Arealnetz der {Name, Adresse, PLZ Ort}

Adresse: [Ort], [Adresse]a
Grundstück-Nr.: 2179

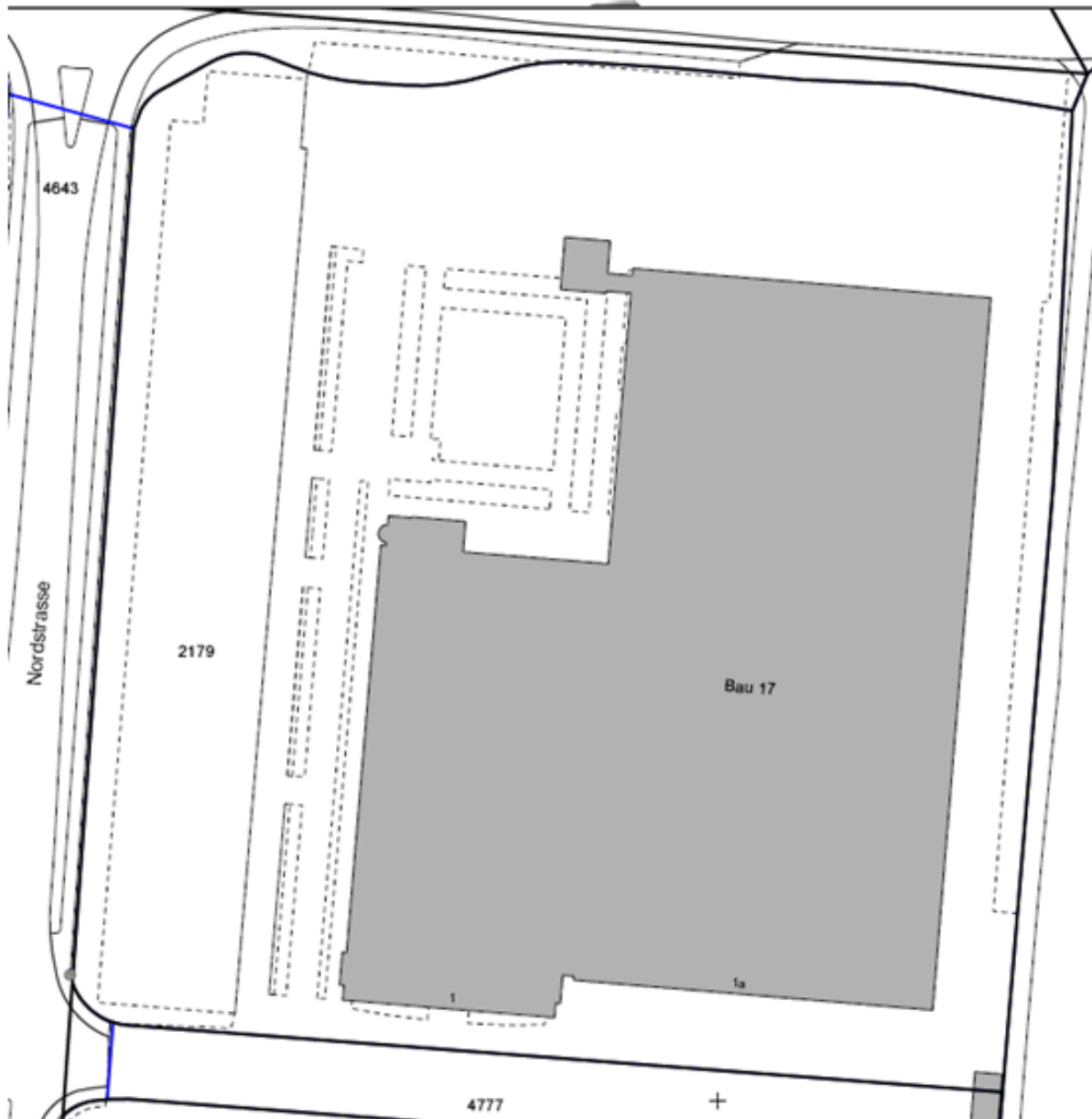


Abbildung 3 Anschlussobjektkarte sowie Prinzip Anschluss- und Messschema zum Netznutzungsvertrag

Prinzip Anschluss- und Messschema der Anschlussobjekte im Arealnetz:

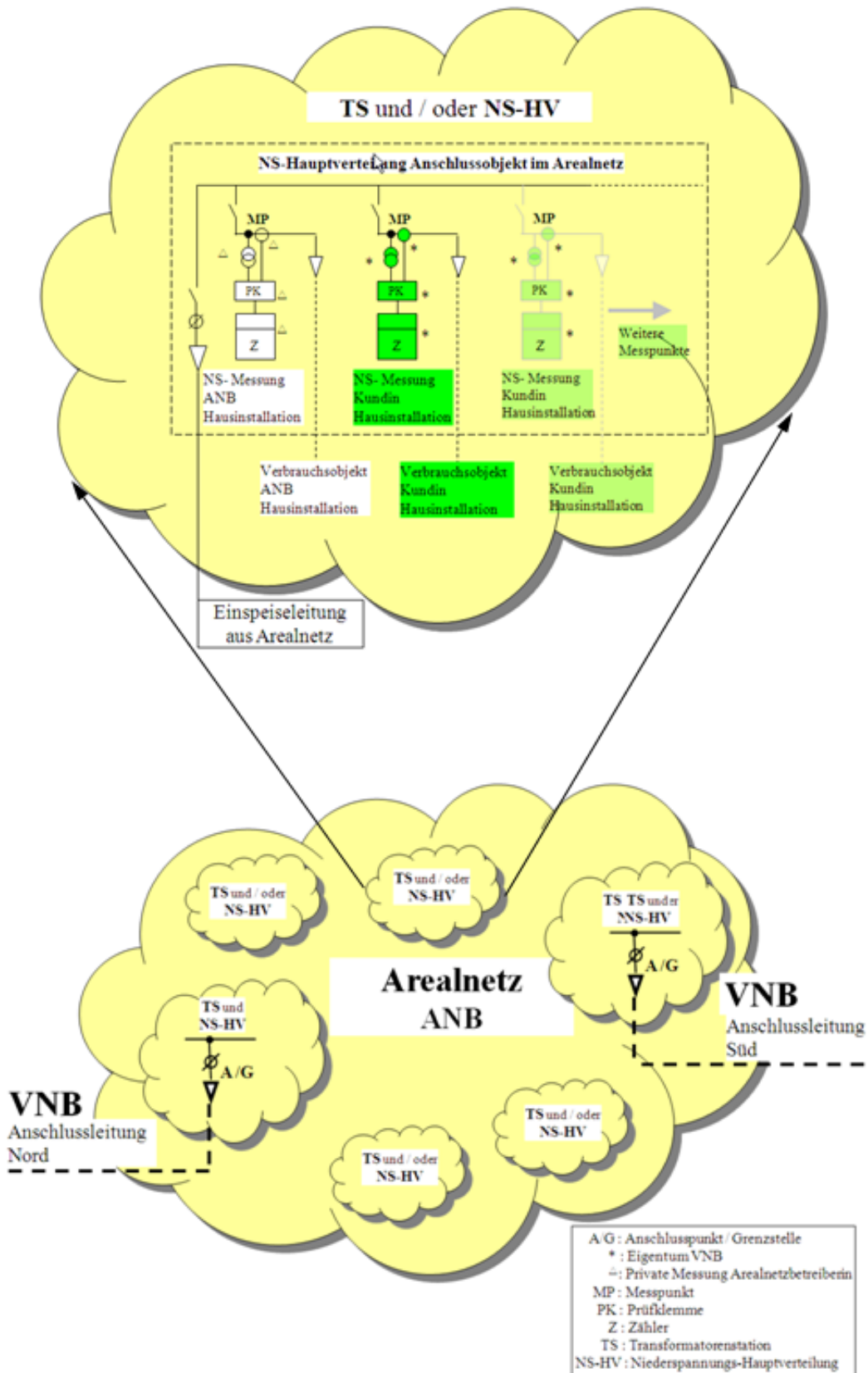


Abbildung 4 Prinzip Anschluss- und Messschema der Anschlussobjekte im Arealnetz

Anhang 2:

Messpunkte zu Anschlussobjekt zum Netznutzungsvertrag für Endverbraucher in Arealnetzen vom [Datum]

Anschlussobjekte

Bezeichnung Anschlussobjekt:

Adresse:

Grundstücknummer gemäss Grundbuch:

Anschlusspunkt (BID)-Nr.: Arealnetz intern

(Für die Anschlusspunkte gelten die Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zwischen ANB und Endverbraucherin)

Messpunkt-Nr. für Gesamtbezug dieses Anschlussobjekts:

[Bei Vertragsbeginn vorhandenen Messstelle(n):]

Netzebene:

Die Kundin ist direkte Endverbraucherin der VNB für Normalstrom (vgl. Ziffer 1 des Vertrages) auf dem Gelände der Arealnetzbetreiberin [Name der Arealnetzbetreiberin] in [Ort].

Die Netznutzungspreise richten sich nach den jeweils gültigen Preisblättern der VNB.

Mit der Bezahlung der Netznutzungspreise an VNB ist auch die Arealnetznutzung abgegolten.

Anhang 3:

Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung, nachfolgend "ALB-E".

Hier sind die „Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung“ (ALB-E) der VNB beizuheften oder einen Hinweis auf den öffentlichen Zugang zu den entsprechenden Dokumenten anzubringen (z.B. [www.\[Website der VNB\].ch](http://www.[Website der VNB].ch)).

13. **Anhang: Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

Allgemeine Bedingungen

für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

31.05.2010 / 07.07.2011 / Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Grundlagen und Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses
- 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

- 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
- 6 Anschluss an die Verteilanlagen
- 7 Schutz von Personen und Werkanlagen
- 8 Niederspannungsinstallationen
- 9 Messeinrichtungen
- 10 Messung des Energieverbrauches
- 11 Datenaustausch

Teil 3 Energielieferung

- 12 Umfang der Energielieferung
- 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
- 14 Haftung
- 15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

- 16 Preise
- 17 Rechnungsstellung und Zahlung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- 18 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) (Name) _____ an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU, www.....ch eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung des EVU bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 5.2 Das Gesuch ist auf dem vom EVU herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- 5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.
- 6.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach

Abprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

6.4 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

6.5 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.

6.6 Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

6.8 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

6.9 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.

6.10 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

6.12 Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EVU auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

6.13 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

6.14 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7 Schutz von Personen und Werkanlagen

7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

8 Niederspannungsinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- 8.4 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 8.5 Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

9 Messeinrichtungen

- 9.2 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 9.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

11 Datenaustausch

Das EVU wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informativischen Entflechtung. Das EVU und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch das EVU für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Das EVU und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 3 Energielieferung

12 Umfang der Energielieferung

- 12.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 12.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 13.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 13.2 Der EVU hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
 - betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
 - Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Das EVU wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

- 13.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EVU berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
 - bei Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 13.4 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

- 13.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.
- 13.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 13.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

14 Haftung

- 14.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 14.2 Insbesondere hat der Endverbraucher keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

15 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 15.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 15.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 15.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungstellung

16 Preise

Die anwendbaren Preise, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch _____ (Name des EVU, der Behörde, bzw. des Gesellschaftsorgans) festgesetzt.

17 Rechnungstellung und Zahlung

- 17.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können im Einverständnis des Kunden vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 17.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 17.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 17.4 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 exkl. MwSt, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 17.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 17.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 5 Schlussbestimmungen

18 Inkrafttreten

Diese vom _____ genehmigten Allgemeinen Bedingungen entfalten Wirkung ab Sie ersetzen das Reglement / die Bedingungen vom _____ samt Nachträgen und Änderungen. Der/die _____ (Name der Behörde / des Organs) ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von _____ Monaten seit der Veröffentlichung in _____ (Amtsblatt, Tageszeitungen, Internet usw.) zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Ort: _____